



Rat der
Europäischen Union

044248/EU XXV. GP
Eingelangt am 31/10/14

Brüssel, den 30. Oktober 2014
(OR. en)

14917/14

ECOFIN 997
UEM 355
EUROGROUP 23

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2014
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 675 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION (ersetzt die Mitteilung der Kommission COM(2013) 490 final) Harmonisierter Rahmen für die Übersichten über die Haushaltsplanung und die Berichte über die Emission von Schuldtiteln im Euro-Währungsgebiet

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 675 final.

Anl.: COM(2014) 675 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2014
COM(2014) 675 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

(ersetzt die Mitteilung der Kommission COM(2013) 490 final)

**Harmonisierter Rahmen für die Übersichten über die Haushaltsplanung und die
Berichte über die Emission von Schuldtiteln im Euro-Währungsgebiet**

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013) ist am 30. Mai 2013 in Kraft getreten. Sie baut auf dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) auf, der den Rahmen für die haushaltspolitische Überwachung liefert, und ergänzt diesen im Euro-Währungsgebiet. Mit der Verordnung wird ein konkreter und entscheidender Schritt zur Stärkung der Überwachungsmechanismen für die Euro-Mitgliedstaaten getan.

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 wirkt sich auf die haushaltspolitische Überwachung der Euro-Mitgliedstaaten insofern aus, als haushaltspolitische Entscheidungen transparenter werden und die haushaltspolitische Koordinierung zwischen den Ländern seit dem Haushaltszyklus 2014 verstärkt wird. Der mit der Mitteilung der Kommission COM(2013) 490 final angenommene und in den Verhaltenskodex¹ aufgenommene harmonisierte Rahmen für die Übersichten über die Haushaltsplanung und die Berichte über die Emission von Schuldtiteln enthält sämtliche gemeinsam vereinbarten Leitlinien. Die seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 im Mai 2013 gesammelten Erfahrungen zeigen, dass bestimmte Elemente des Berichterstattungsverfahrens klarer gefasst werden müssen. Sie sollten daher entsprechend der vorliegenden Mitteilung geändert werden.

An der Mitteilung der Kommission „Harmonisierter Rahmen für die Übersichten über die Haushaltsplanung und die Berichte über die Emission von Schuldtiteln im Euro-Währungsgebiet“ (COM(2013) 490 final) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Auf Seite 4 wird die zweite Aufzählung durch Folgendes ersetzt:

- Auf der Ausgabenseite sollte angegeben werden, ob die Maßnahme abzielt auf:
 - o Arbeitnehmerentgelt (ESVG-Code D.1)
 - o Vorleistungen (ESVG-Code P.2)
 - o Sozialleistungen (Sozialleistungen, die keine sozialen Sachtransfers sind, und soziale Sachtransfers, die von Marktproduzenten erbracht werden, ESVG-Codes D.62, D.632) unter Angabe, sofern anwendbar, der Leistungen in Verbindung mit Arbeitslosigkeit, einschließlich Geldleistungen und sozialer Sachtransfers
 - o Zinsausgaben (ESVG-Code D.41)
 - o Subventionen (ESVG-Code D.3)
 - o Bruttoanlageinvestitionen (ESVG-Code P.51g)

¹ Vorgaben bezüglich der Umsetzung des Zweierpakets und Leitlinien über Ausgestaltung und Inhalt der Übersichten über die Haushaltsplanung, der Wirtschaftspartnerschaftsprogramme und der Berichte über die Emission von Schuldtiteln, Juli 2013.

- o Vermögenstransfers (ESVG-Code D.9)
- o Sonstige (ESVG-Codes D.29+D.4 {ohne D.41}
+D.5+D.7+P.52+P.53+NP+D.8)

Des Weiteren werden die Tabellen 1a, 1b, 2a, 2b, 3 und 4a im Anhang „Aufbau der Muster und Tabellen der Übersichten über die Haushaltsplanung“ Abschnitt B „In die Übersichten über die Haushaltsplanung aufzunehmende Tabellen“² durch aktualisierte Tabellen ersetzt.

Und schließlich wird der Abschnitt 3 (einschließlich der Tabellen III und IV) auf den Seiten 7 und 8 durch geänderten Text (und geänderte Tabellen) ersetzt.

Die vorliegende Mitteilung ersetzt die Mitteilung COM(2013) 490 final.

2. AUSGESTALTUNG UND INHALT DER ÜBERSICHTEN ÜBER DIE HAUSHALTSPLANUNG

Die nachstehenden Leitlinien sind als Kodex bewährter Vorgehensweisen und gleichzeitig als Prüfliste für die Erstellung der Übersichten über die Haushaltsplanung (HPÜ) durch die Mitgliedstaaten zu sehen. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie die Leitlinien befolgen und etwaige Abweichungen begründen.

Die HPÜ sollten im Wesentlichen bestimmte standardisierte Tabellen der Stabilitätsprogramme aktualisieren und diese durch detaillierte Informationen über die in der HPÜ vorgesehenen Maßnahmen ergänzen.

Analog zu den bestehenden Leitlinien für die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sollten die verwendeten Konzepte mit den auf europäischer Ebene und insbesondere im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) festgelegten Standards vereinbar sein.

Aus der HPÜ sollte ersichtlich sein, an welcher Stelle möglicherweise Abweichungen von der Haushaltsstrategie des aktuellen Stabilitätsprogramms entstehen können. Aus diesem Grund sollten neben den Daten für das Folgejahr, d. h. das Jahr, für das der Haushaltsplan erstellt wird, (Jahr $t+1$ in den Standardtabellen des Anhangs) auch die einschlägigen Schätzungen für das laufende Jahr (t in den Standardtabellen des Anhangs) und die Ergebnisse des Vorjahres ($t-1$ in den Standardtabellen des Anhangs) aufgenommen werden; dabei ist auf die Konsistenz mit den im Rahmen des Defizitverfahrens gemeldeten Daten zu achten.

² Bei Variablen in Fettdruck ist die Bereitstellung von Daten obligatorisch. Bei anderen Variablen ist die Bereitstellung von Daten erwünscht. Für die Jahre $t+2$ bis $t+4$ ist die Bereitstellung von Daten für diejenigen Mitgliedstaaten erwünscht, die von den Schuldenabbauanforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts betroffen sind.

A. Unabhängige makroökonomische Prognosen und Annahmen. Geschätzte Gesamtwirkung der Haushaltsmaßnahmen auf das Wirtschaftswachstum

HPÜ sollten sich auf unabhängige makroökonomische Prognosen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 stützen. Dementsprechend werden in den Tabellen 1a, 1b, 1c und 1d der HPÜ (siehe Anhang) die wichtigsten erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen und wichtige ökonomische Variablen, die bei der Ausarbeitung der HPÜ verwendet wurden, beschrieben.

Tabelle 1a enthält Angaben zur Änderungsrate des realen BIP im Jahr $t-1$ und die prognostizierte Änderungsrate des realen BIP für die Jahre t und $t+1$. Die prognostizierten Wachstumsraten für die Jahre t und $t+1$ sollten den geschätzten aggregierten Auswirkungen der in der HPÜ vorgesehenen Haushaltsmaßnahmen auf das Wirtschaftswachstum Rechnung tragen. Daher sollten gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 diese geschätzten Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum in Tabelle 1a oder anderweitig im methodischen Anhang angegeben werden.

Die grundlegenden Annahmen für die makroökonomischen Prognosen sollten in Tabelle 0.i des Anhangs aufgeführt werden. Weitere wichtige Annahmen, die für makroökonomische Prognosen typischerweise relevant sind, enthält Tabelle 0.ii. Bei der Erstellung des Überblicks über die Annahmen, auf denen die unabhängigen makroökonomischen Prognosen basieren, könnte sich ein Blick auf letztere Tabelle als sinnvoll erweisen.

Die Mitgliedstaaten sollten zudem explizit angeben, ob die unabhängigen makroökonomischen und budgetären Prognosen von einer unabhängigen Einrichtung erstellt oder unterstützt worden sind.

B. Haushaltsziele

Die Haushaltsziele für den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo, aufgeschlüsselt nach Teilsektoren des Gesamtstaats (Zentralstaat, Länder- oder Regionalregierung in Mitgliedstaaten mit föderalem oder weitgehend dezentralisiertem institutionellem Gefüge, Gemeinden und Sozialversicherung), sind in den entsprechenden Tabellen des Anhangs anzugeben. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 soll die Kommission prüfen, ob die HPÜ im Einklang mit den im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten haushaltspolitischen Verpflichtungen steht. Um diese Bewertung möglich zu machen, wird in diesem Abschnitt auch die Angabe struktureller Haushaltsziele sowie einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verlangt. Die Einhaltung des Richtwerts für den Schuldenstand wird anhand der Daten über die Schuldenentwicklung bewertet, die mit den vorher beschriebenen detaillierten Haushaltszielen und makroökonomischen Prognosen vereinbar sein sollten. Diese Pflichtangaben für die Tabellen 2a, 2b und 2c des Anhangs können durch Daten über Eventualverbindlichkeiten mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die mittelfristige Schuldenposition ergänzt werden.

Für ein umfassendes Verständnis des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos und der allgemeinen Haushaltsstrategie sollten Angaben zu den Ausgaben- und Einnahmenzielen und deren Hauptkomponenten geliefert werden. Diese Angaben sind in Tabelle 4a des Anhangs enthalten. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Kriterien für die Feststellung des Ausgabenwachstums nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, in der ein Ausgabenrichtwert festgelegt ist, wird in der HPÜ auch das geplante Wachstum von

Staatsausgaben angegeben, die bei der Berechnung des Ausgabenrichtwerts gesondert behandelt werden.

Eine Aufschlüsselung der gesamtstaatlichen Ausgaben nach Aufgabenbereichen wird in den entsprechenden Tabellen des Anhangs vorgenommen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Informationen soweit möglich nach den Kategorien der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) aufgliedern. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sind relevante Informationen über die gesamtstaatlichen Ausgaben zu liefern, die nach Bereichen wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung aufgeschlüsselt und entweder in der vorgeschlagenen Tabelle oder an anderer Stelle in der HPÜ mitgeteilt werden.

C. Öffentliche Ausgaben und Einnahmen unter der Annahme einer unveränderten Politik und diskretionäre Haushaltsmaßnahmen

Jeder Mitgliedstaat sollte ein geeignetes Szenario für die Ausgaben und Einnahmen bei unveränderter Politik für das Folgejahr (d. h. ohne Berücksichtigung des Haushaltsplans und im Rahmen des Haushaltsverfahrens vorgeschlagener neuer Maßnahmen) festlegen und die zugrundeliegenden Annahmen, Methoden und relevanten Parameter veröffentlichen. Bei der Annahme einer „unveränderten Politik“ werden Einnahme- und Ausgabentrends vor Zurechnung der Auswirkungen diskretionärer haushaltspolitischer Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsverfahrens für das Folgejahr beschlossen werden, extrapoliert. Die Ergebnisse der unter der Annahme einer unveränderten Politik vorgenommenen ausgaben- und einnahmenseitigen Prognosen werden in Tabelle 3 des Anhangs dargestellt, während die Tabellen 5a, 5b und 5c eine Beschreibung und Zusammenfassung der diskretionären Maßnahmen enthalten, die in den verschiedenen Teilsektoren zur Erreichung der Haushaltsziele verabschiedet werden.

Diese drei Tabellen sollten eine vollständige technische Beschreibung der Maßnahmen in den verschiedenen Teilsektoren enthalten sowie Angaben zu Gründen, Konzeption und Durchführung der jeweiligen Maßnahme. Ferner sollte das Ziel der Haushaltsmaßnahme gemäß ESVG genannt werden, wobei anzugeben ist, ob es sich um diskretionäre Ausgaben oder Einnahmen handelt. Darüber hinaus ist die genaue Zusammensetzung der gewünschten ausgaben- oder einnahmenseitigen Wirkung der diskretionären Maßnahme anzugeben. Dadurch wird ein Vergleich zwischen den Zielen und den Ergebnissen einer unveränderten Politik ermöglicht. Das heißt:

- Auf der Einnahmenseite sollte angegeben werden, ob die Maßnahme abzielt auf:
 - o Produktions- und Importabgaben (ESVG-Code D.2)
 - o Einkommen- und Vermögensteuern (ESVG-Code D.5)
 - o Vermögenswirksame Steuern (ESVG-Code D.91)
 - o Sozialbeiträge (ESVG-Code D.61)
 - o Vermögenseinkommen (ESVG-Code D.4)
 - o Sonstige (ESVG-Codes P.11+P.12+P.131+D.39+D.7+D.9 {ohne D.91})

- Auf der Ausgabenseite sollte angegeben werden, ob die Maßnahme abzielt auf:
 - o Arbeitnehmerentgelt (ESVG-Code D.1)
 - o Vorleistungen (ESVG-Code P.2)
 - o Sozialleistungen (Sozialleistungen, die keine sozialen Sachtransfers sind, und soziale Sachtransfers, die von Marktproduzenten erbracht werden, ESVG-Codes D.62, D.632) unter Angabe, sofern anwendbar, der Leistungen in Verbindung mit Arbeitslosigkeit, einschließlich Geldleistungen und sozialer Sachtransfers
 - o Zinsausgaben (ESVG-Code D.41)
 - o Subventionen (ESVG-Code D.3)
 - o Bruttoanlageinvestitionen (ESVG-Code P.51g)
 - o Vermögenstransfers (ESVG-Code D.9)
 - o Sonstige (ESVG-Codes D.29+D.4 {ohne D.41} +D.5+D.7+P.52+P.53+NP+D.8)

Das Zeitprofil der Maßnahmen sollte spezifiziert werden, um Maßnahmen mit vorübergehender budgetärer Wirkung, die keine bleibende Veränderung der intertemporalen Haushaltsposition (d. h. der dauerhaften Höhe der Einnahmen oder Ausgaben) bewirken, von Maßnahmen unterscheiden zu können, die dauerhafte budgetäre Wirkung haben und somit eine nachhaltige Veränderung der intertemporalen Haushaltsposition (d. h. der Höhe von Einnahmen und Ausgaben) bewirken. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sind Maßnahmen mit einer geschätzten Auswirkung auf den Haushalt von mehr als 0,1 % des BIP ausführlich zu beschreiben, während Maßnahmen, deren budgetäre Auswirkungen unterhalb dieses Schwellenwerts bleiben, lediglich gekennzeichnet und mit Angabe der Gesamtwirkung auf den Haushalt mitgeteilt werden müssen. Kleinere Maßnahmen, die sich auf die gleiche Einnahme-/Ausgabekategorie auswirken, können, soweit möglich, sinnvoll zusammengefasst werden. Allerdings haben die Mitgliedstaaten im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzausschusses vereinbart, die Berichterstattung über diskretionäre steuerliche Maßnahmen qualitativ zu verbessern, und sich dazu verpflichtet, solche Maßnahmen ausführlich zu beschreiben, sobald ihre budgetären Auswirkungen 0,05 % des BIP erreichen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen der HPÜ und zur Stärkung der Kohärenz der Berichtspflichten detaillierte Angaben zu allen diskretionären haushaltspolitischen Maßnahmen mit einer geschätzten budgetären Auswirkung von mehr als 0,05 % des BIP liefern.

HPÜ sollten auch Angaben zur geschätzten Haushaltswirkung diskretionärer Maßnahmen auf Ebene der einzelnen Teilsektoren (Tabellen 5a, 5b und 5c des Anhangs) enthalten. Die budgetären Auswirkungen der gesamten Maßnahmen sind als Grenzwirkung gegenüber der Basisprojektion des Vorjahres (im Gegensatz zur Gesamtwirkung) anzugeben. Einfache dauerhafte Maßnahmen sollten deshalb mit der Wirkung +/-X im Jahr/den Jahren, in dem/denen sie eingeführt werden, und ansonsten mit der Wirkung null aufgezeichnet werden, d. h. die Gesamtauswirkungen auf die Höhe der Einnahmen bzw. Ausgaben dürfen sich nicht

gegenseitig aufheben. Wenn die Auswirkungen einer Maßnahme im Laufe der Zeit variieren, sollte in der Tabelle nur die Grenzwirkung aufgezeichnet werden³. Einmalige Maßnahmen sollten im Jahr der ersten budgetären Auswirkungen naturgemäß immer mit der Wirkung +/-X und im Folgejahr mit der Wirkung -/+X aufgezeichnet werden, d. h. die Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen bzw. Ausgaben müssen sich in zwei aufeinander folgenden Jahren zu null addieren⁴.

Die Mitgliedstaaten sollten diese drei Tabellen an die jeweilige Maßnahme anpassen, damit sie die Anzahl von Spalten enthalten, die zur Darstellung aller budgetären Auswirkungen im Laufe der Zeit benötigt wird. In der HPÜ sollte auch mitgeteilt werden, welche Annahmen (z. B. Elastizitäten oder Entwicklung der Bemessungsgrundlage) bei der Ermittlung der Haushaltswirkung der einzelnen Maßnahmen zugrunde gelegt wurden. Schließlich ist in der HPÜ das Rechnungslegungskonzept der Datenmeldung anzugeben: Grundsätzlich sollte dies nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung erfolgen; ist dies nicht möglich, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der entsprechende Wert auf Basis des Zahlungszeitpunkts mitgeteilt wird.

D. Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung und länderspezifische Empfehlungen

Einzelheiten zur Abstimmung der verabschiedeten Maßnahmen auf die länderspezifischen Empfehlungen oder die nationalen Ziele gemäß der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung werden in den Tabellen 6a und 6b des Anhangs mitgeteilt.

E. Angaben zur Verteilungswirkung der wichtigsten ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 sollte die HPÜ auch Angaben zur erwarteten Verteilungswirkung der wichtigsten ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen enthalten.

Während qualitative Überlegungen über die Verteilungswirkung finanzpolitischer Maßnahmen bereits in der Mehrheit der Mitgliedstaaten in den Haushaltsplan einfließen, sind quantitative Schätzungen deutlich seltener. Die Quantifizierung der Verteilungswirkung von Haushaltsmaßnahmen ist keine leichte Aufgabe, weshalb der Anhang keine standardisierte Tabelle zu diesem Aspekt der HPÜ enthält. Die Mitgliedstaaten sollten aber qualitative Angaben und quantitative Schätzungen der Verteilungseffekte haushaltspolitischer Maßnahmen, soweit möglich, in einer sinnvoll auf die spezifischen Maßnahmen und den analytischen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats abgestimmten Form liefern.

F. Vergleich zwischen HPÜ und aktuellem Stabilitätsprogramm

³ Ein Beispiel: Eine im Juli des Jahres t wirksam werdende Maßnahme kann eine Gesamtwirkung von 100 im ersten Jahr und von 200 in den Jahren danach haben. In den Berichtstabellen ist dies als + 100 im Jahr t und erneut als + 100 im Jahr $t+1$ (Grenzwirkung) anzugeben. Die Gesamtwirkung einer Maßnahme in einem bestimmten Jahr kann als kumulative Wirkung der seit ihrer Einführung eingetretenen Grenzwirkungen ermittelt werden.

⁴ Einmalige Maßnahmen, die sich in mehr als einem Jahr bemerkbar machen, (z. B. eine Steueramnestie mit Einnahmeeffekt in zwei aufeinander folgenden Jahren) sind als zwei getrennte Maßnahmen aufzuzeichnen, d. h. eine Maßnahme mit ersten Auswirkungen im Jahr t und eine Maßnahme mit ersten Auswirkungen im Jahr $t+1$.

In Tabelle 7 des Anhangs werden die in der HPÜ genannten Haushaltsziele und Prognosen bei unveränderter Politik denen des aktuellen Stabilitätsprogramms gegenübergestellt. Mögliche Unterschiede zwischen bisherigen und geplanten Daten und den Daten des Stabilitätsprogramms sollten hinreichend begründet werden.

G. Methodischer Anhang

Tabelle 8 des Anhangs enthält die in die HPÜ aufzunehmenden methodischen Aspekte. Diese sollten Angaben zu den im Haushaltsverfahren angewandten Schätzverfahren, zu deren Merkmalen sowie den zugrunde gelegten Annahmen enthalten. Wurde die geschätzte Gesamtwirkung der Haushaltsmaßnahmen auf das Wirtschaftswachstum nicht in Tabelle 1a mitgeteilt, so sollte sie in diesem Anhang angegeben werden.

3. LEITLINIEN ÜBER AUSGESTALTUNG UND INHALT DER BERICHTE ÜBER DIE EMISSION VON SCHULDITITELN

Dieser Abschnitt befasst sich im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 mit der harmonisierten Ausgestaltung und dem Inhalt der Unterrichtung über die nationalen Pläne für die Emission von Schuldtiteln durch die Euro-Mitgliedstaaten.

Um die nationalen Pläne für die Emission von Schuldtiteln in den Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung einzufügen, sollten auch allgemeine Informationen über den Gesamtfinanzierungsbedarf des Staatshaushalts bereitgestellt werden. Aus diesem Grund sind vierteljährliche und jährliche Berichte vorzulegen.

Da bei Veränderungen der Marktbedingungen eine gewisse Flexibilität vonnöten ist, sind in diesen Berichten gemachte Aussagen über künftige Entwicklungen als vorläufige Angaben zu betrachten und vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktbedingungen zu sehen. Die Berichte sollten angesichts der potenziell sensiblen Informationen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden.

1. Der Jahresbericht sollte Folgendes enthalten:

- allgemeine Informationen über den Gesamtfinanzierungsbedarf des zentralstaatlichen Haushalts, z. B. (i) Tilgung von Wertpapieren mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr und mehr; (ii) Bestand an Wertpapieren mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als einem Jahr; (iii) Nettobarfinanzierungen; und (iv) Kassendefizite/-überschüsse,
- die Emissionspläne für das Folgejahr mit Aufschlüsselung nach kurzfristigen und mittel- bis langfristigen Wertpapieren,
- und das Defizit/den Überschuss des Zentralstaates auf der Grundlage des ESVG für das Folgejahr nach dem Muster der nachstehenden Tabelle.

Tabelle III – Muster für die jährliche Unterrichtung über die Emission von staatlichen Schuldtiteln⁵

Gesamtfinanzierungsbedarf (in Mio. EUR)							Finanzierungsplan (in Mio. EUR)				
Tilgung von Wertpapieren mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr und mehr	Bestand an Schatzwechseln und Commercial Papers am Ende des Vorjahres	Nettobarfinanzierungen	Gesamtfinanzierungsbedarf	Kassende fizit/-überschuss	Sonstige	Insgesamt	Änderung des kurzfristigen Bestands (Schatzwechsel + Commercial Papers)	Mittel- bis langfristig	Sonstige	Insgesamt	ESVG-Defizit/-Überschuss (S.1311) (in Mio. EUR)
(1)	(2)	(3)	(4 = 1+2+3)	(5)	(6)	(7 = 4+5+6)	(8)	(9)	(10)	(11 = 2+8+9+10)	(12)

Die Beträge sind in Millionen Euro anzugeben. Die Unterrichtung der Kommission sollte spätestens eine Woche vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.

2. Der vierteljährliche Bericht sollte die Emissionspläne pro Quartal (nicht kumuliert) mit Aufschlüsselung nach kurzfristigen und mittel- bis langfristigen Wertpapieren enthalten. Er sollte sowohl die Bruttoemission als auch die Nettoemission aufführen. Mit den Quartalsemissionsplänen ($q+1$) sollten nach dem Muster der nachstehenden Tabelle die tatsächlichen Emissionstätigkeiten im vorangegangenen Quartal ($q-1$) und die geschätzte Emissionstätigkeiten im laufenden Quartal (q) mitgeteilt werden. Unter normalen Marktbedingungen sollten die vorgesehenen Emissionspläne zwar grundsätzlich für mehrere Quartale im Voraus gemeldet werden, aber in der aktuellen Situation könnten sich solche Prognosen als schwierig erweisen bzw. nur relativ geringen Informationswert haben. Deshalb wird vorgeschlagen, die Berichterstattung nur für das unmittelbar bevorstehende Quartal vorzunehmen.

⁵ Bei Variablen in Fettdruck ist die Bereitstellung von Daten obligatorisch. Bei anderen Variablen ist die Bereitstellung von Daten erwünscht.

Tabelle IV – Muster für die vierteljährliche Unterrichtung über die Emission von staatlichen Schuldtiteln^{6,7}

	Finanzierungsplan (in Mio. EUR)										
	Bruttoemission				Tilgung				Nettoemission		
	Kurzfristig (Schatzwechsel + Commercial Papers)*	Mittel- bis langfristig	Sonstige	Insgesamt	Kurzfristig (Schatzwechsel + Commercial Papers)	Mittel- bis langfristig	Sonstige	Insgesamt	Kurzfristig (Schatzwechsel + Commercial Papers)	Mittel- bis langfristig	Sonstige
	(1)	(2)	(3)	(4= 1+2+3)	(5)	(6)	(7)	(8= 5+6+7)	(9=1-5)	(10=2-6)	(11=3-7)
q-1 (vorangegangenes Quartal)	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten	Ist-Daten
q (laufendes Quartal)	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung
q+1 (nächstes Quartal)	geplant	geplant	geplant	geplant	geplant	geplant	geplant	geplant	geplant	geplant	geplant

* Anzugeben sind die tatsächlich erfolgten Emissionen (d. h. mit Mehrfachzählung von 1-Monat-Rollover).

Die Beträge sind in Millionen Euro anzugeben. Die Unterrichtung der Kommission sollte spätestens eine Woche vor Beginn des nächsten Quartals erfolgen.

Die vierteljährliche Periodizität der Unterrichtung über die Emission von Schuldtiteln soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen mehr Transparenz und besserer Vorhersehbarkeit der Finanzierungspläne einerseits und ausreichender Flexibilität für Emissionspolitik und -verfahren andererseits gewährleisten.

Sofern entsprechende Daten vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten vergleichbare Angaben zu nationalen Agenturen sowie regionalen oder lokalen Behörden liefern.

⁶ Bei Variablen in Fettdruck ist die Bereitstellung von Daten obligatorisch.

Bei anderen Variablen ist die Bereitstellung von Daten erwünscht.

Für Instrumente für das kurzfristige Cash-Management (wie Commercial Papers oder Repogeschäfte) ist die Bereitstellung der retrospektiven Daten (zu den Quartalen *q* und *q-1*) obligatorisch und die Bereitstellung von Vorausschätzungen (zum Quartal *q+1*) gewünscht.

⁷ Der Berichtszeitraum wird bei Stabilisierung der Bedingungen auf den europäischen Staatsanleihemärkten angepasst.